

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Stadt Kaltenkirchen vom 26.08.2008  
(nach dem Musteraktionsplan des Landes Schleswig-Holstein für Gemeinden  
ohne relevante Lärmbelastungen)**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind**

Die Stadt Kaltenkirchen liegt sich ca. 35 km nördlich von Hamburg. Sie gehört zum Landkreis Segeberg in Schleswig-Holstein und hat etwa 20.000 Einwohner. Westlich des Stadtzentrums verläuft in Nord-Süd-Richtung die Bundesautobahn A7. Durch das Stadtgebiet verlaufen die Bundesstrasse B 433 (Hamburger Straße und Kieler Straße) und die AKN-Strecke A1, Hamburg-Kaltenkirchen-Neumünster.

Das Stadtzentrum und der zentrumsnahe Bereich sind überwiegend von gemischten Nutzungen geprägt. Wohngebiete befinden sich im Süd-Westen und im Norden bzw. Nord-Osten der Stadt. Gewerbe- und Industriegebiete sind im südlichen Bereich angesiedelt. Nordwestlich des Stadtkerns befinden sich der Erholungs- und Freizeitpark sowie das Einkaufszentrum Dodenhof.

Im Rahmen der 1. Stufe der EU-Lärmkartierung wurde zunächst die BAB A7 mit über 6 Millionen Kfz/Jahr als Straßenlärmemittent berücksichtigt und entsprechend kartiert.

### **1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde**

Stadt Kaltenkirchen  
- Bau- und Planungsabteilung -  
Frau Löwe  
Holstenstraße 14  
24568 Kaltenkirchen

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aufstellung von Aktionsplänen erfolgt gemäß §§ 47 a - f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, dass die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in nationales Recht darstellt. In § 47d ist die Aufstellung der Aktionspläne detailliert geregelt. Demnach müssen in der 1. Stufe der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr sowie in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 60.000 Zügen pro Jahr und in der Nähe von Großflughäfen und in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Die von den zuständigen Behörden aufzustellenden Lärmaktionspläne sollen die Lärmprobleme darstellen und die Lärmauswirkungen durch geeignete Maßnahmen mindern. Ziel ist es neben der Darstellung und Reduktion der von Lärm belasteten Personen auch ruhige Gebiete vor Zunahme von Lärm zu schützen. Weitergehend ist bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne die Öffentlichkeit zu Vorschlägen von möglichen Lärmminderungsmaßnahmen zu hören und ihr die Möglichkeit einzuräumen effektiv an der Ausarbeitung und der Überprüfung mitzuwirken.

Die Lärmaktionspläne sollen im Zuge bedeutsamer Entwicklungen der Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung

Nr.	Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte	
		tags	nachts
		dB(A)	
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

Grenzwerte nach VLärmSchR 97

Nr.	Gebietsnutzung	Grenzwerte für die Lärm- sanierung an Straßen in Baulast des Bundes	
		tags	nachts
		dB(A)	
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	70	60
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	70	60
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	72	62
4	Gewerbegebiete	75	65

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	500	über 50 bis 55	150
über 60 bis 65	10	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	510	Summe	150

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	4,2	230
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	1,5	0
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,4	0
Summe	6,1	230

## **2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind**

Für die Lärmaktionsplanung gibt es abweichend von der nationalen Gesetzgebung keine Grenz- oder Richtwerte, die eine Maßnahmenplanung erforderlich machen. Gemäß eines Positionspapiers des Sachverständigenrates des Umweltbundesamtes, Fachgebiet I 3.4 sollten jedoch für eine Lärmaktionsplanung Lärmindizes von  $L_{DEN} / L_{Night} = 65 / 55$  dB(A) als Auslösekriterien für die Aufstellung von Maßnahmen angewendet werden.

Den Ergebnissen der Lärmkarten entsprechend sind durch die Autobahn A7 keine Bürger einem Lärmindex von  $L_{DEN}$  über 65 dB(A) und keine Bürger einem Lärmindex  $L_{Night}$  über 55 dB(A) ausgesetzt. Demnach werden die Auslöseschwellen des Sachverständigenrates nicht überschritten.

Weitergehend stellen die Lärmkarten dar, dass auf den verlärmten Flächen mit Lärmindizes von über  $L_{DEN} = 65$  dB(A) bzw.  $L_{night} = 55$  dB(A) keine Wohngebiete mit einer größeren Bevölkerungszahl liegen.

## **2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen**

Im Allgemeinen steht keine objektive Bewertung der globalen Lärmsituation der Stadt Kaltenkirchen zur Verfügung, da im Rahmen der 1. Stufe der EU-Umgebungslärmkartierung des Jahres 2007 nur die westlich der Stadt verlaufende Autobahn A7 zur Bewertung der Lärmbelastung aus dem Straßenverkehr herangezogen wurde. Eine verbesserungsbedürftige Situation stellt somit zunächst eine detaillierte Kartierung der innerörtlichen Straßenverkehrslärmsituation der Stadt Kaltenkirchen dar.

### 3. Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Nr.	Bebauungsplan Nr.	Bezeichnung	Maßnahmen
1	7 A, 3. Änderung	"Zentrum"	passive Lärmschutzmaßnahmen mit Lärmpegelbereichen
2	20	"Lindrehm-Nord"	passive Lärmschutzmaßnahmen
3	20, 8. vereinf. Änderung	"Lindrehm-Nord"	passive Lärmschutzmaßnahmen
4	28	"Flottkamp/Hamburger Straße"	passive Lärmschutzmaßnahmen
5	29	"Westlich der Schmalfelder Straße"	passive Lärmschutzmaßnahmen
6	44, 1. Änderung	"Hamburger Straße"	passive Lärmschutzmaßnahmen mit Lärmpegelbereichen
7	49	"Hamburger Straße/Flottkamp"	passive Lärmschutzmaßnahmen mit Lärmpegelbereichen
8	50	"südlich des Flottmooringes"	Lärmschutzwand gegen Lärm "Gemeinschaftsstellplätze"
9	56	"südlich der Barmstedter Straße"	passive Lärmschutzmaßnahmen mit Lärmpegelbereichen
10	60	"südlich des Flottkamps"	passive Lärmschutzmaßnahmen mit Lärmpegelbereichen
11	60, 1. Änderung	"südlich des Flottkamps"	passive Lärmschutzmaßnahmen mit Lärmpegelbereichen
12	60, 2. Änderung	"südlich des Flottkamps"	passive Lärmschutzmaßnahmen mit Lärmpegelbereichen
13	62	"Marschweg/Funkenberg"	passive Lärmschutzmaßnahmen mit Lärmpegelbereichen
14	68	"Stubbenwiese"	passive Lärmschutzmaßnahmen mit Lärmpegelbereichen und aktive Lärmschutzmaßnahmen: Lärmschutzanlage in Höhe von 2,50 m (noch nicht gebaut)
15	69	"Im Grunde"	passive Lärmschutzmaßnahmen mit Lärmpegelbereichen

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Im Rahmen der 1. Stufe der EU-Umgebungslärmkartierung wurde für die Stadt Kaltenkirchen nur die Autobahn A7 als Lärmemittent berücksichtigt. Da keine Bürger mit Lärmindizes  $L_{DEN} > 65 \text{ dB(A)}$  und  $L_{night} > 55 \text{ dB(A)}$  durch die kartierten Straßenabschnitte belastet sind, sind keine Maßnahmen erforderlich. Zukünftig ist geplant in Verbindung mit der Neuaufstellung des gesamtstädtischen Verkehrskonzeptes für die Stadt Kaltenkirchen die Lärmaktionsplanung der zweiten Stufe für alle Straßenabschnitte mit einer durchschnittlichen Verkehrsstärke von mehr als 8.000 Kfz durchzuführen.

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Im Rahmen der Aufstellung des künftigen, aktualisierten gesamtstädtischen Verkehrskonzeptes der Stadt Kaltenkirchen wird eine Lärminderungsplanung durchgeführt. Hierbei werden Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz der ruhigen Gebiete vor einer wahrnehmbaren Zunahme durch Straßenverkehrslärm im Detail dargelegt.

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Die Stadt Kaltenkirchen strebt an, die Straßenverkehrslärmsituation für die Bürger nachhaltig zu verbessern. Derzeit wird ein neues gesamtstädtisches Verkehrskonzept für die Stadt Kaltenkirchen erstellt. Im Hinblick auf die zweite Stufe der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung im Jahr 2013 werden nicht nur die Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Millionen Kfz pro Jahr, sondern alle Straßen mit einer Verkehrsstärke von mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr erfasst. Die aus dem gesamtstädtischen Verkehrskonzept resultierenden Verkehrszahlen werden im Rahmen der Lärmaktionsplanung zur Analyse der zu kartierenden Straßenzüge verwendet.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

Eine detaillierte Analyse der Lärmsituation innerhalb der Stadt Kaltenkirchen ist auf Basis der bisher kartierten Lärmquellen (A7) nicht möglich und auf Grund der geringen Zahl von belasteten Bürgern auch nicht notwendig.

Im Rahmen der Lärmkartierung bzw. Lärmaktionsplanung, die im Rahmen der Aufstellung des Verkehrsentwicklungskonzeptes der Stadt Kaltenkirchen durchgeführt wird, lässt sich über das gesetzliche Maß hinaus die innerörtliche Lärmsituation analysieren. Sofern hierbei die Auslöseschwellen von  $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$  und  $L_{night} = 55 \text{ dB(A)}$  überschritten werden, werden anschließend Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung aus dem Straßenverkehr entwickelt und bewertet. Im Rahmen dessen werden dann Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen angegeben.

#### **4. Formelle und finanzielle Informationen**

##### **4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans**

**22. April 2008**

##### **4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans (Inkrafttreten)**

**30.09.2008**

##### **4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen**

**Öffentliche Auslegung vom 10. Juni 2008 bis einschließlich 10. Juli 2008.  
Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit und die Abwägungen sind dem Aktionsplan als Anlage beigefügt.**

##### **4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans**

**Entfällt.**

##### **4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

Kosten für die Aufstellung: ca. 2.500 €  
Kosten für die Umsetzung: keine Kosten

#### **4.6 Weitere finanzielle Informationen**

Da zurzeit keine Maßnahmen geplant sind, können keine weiteren finanziellen Informationen vorgebracht werden.
---

#### **4.7 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.kaltenkirchen.de](http://www.kaltenkirchen.de)

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

**Kaltenkirchen, 17. September 2008**

**(L.S.)**

**gez. Sünwoldt  
(Der Bürgermeister)**